



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	26.04.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage aus dem AVR (vom 03.09.2009) zur Einrichtung des "Gefährdungsmeldungs-Sofort-Dienst"

Um eine lange Trennung von Kind und Familie durch eine unnötige Unterbringung des Kindes im Krankenhaus zu vermeiden und zur Sicherung von vor dem Gericht verwertbaren rechtsmedizinischen Gutachten ist eine zeitnahe Involvierung des rechtsmedizinischen Dienstes durch die Klinik auf jeden Fall sinnvoll. Die Frage ist, ob die zeitnahe Bearbeitung durch den rechtsmedizinischen Dienst gewährleistet ist. Die Verwaltung sagt eine Überprüfung dieser Angelegenheit zu.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Rechtsmedizinische Institut, das in Köln Begutachtungen und Konzile in Fällen des Verdachts auf Kindesmisshandlung durchführt, hat einen Vertrag mit der Universitätsklinik abgeschlossen, der das Prozedere der Konzile generell regelt. Für alle Städtischen Kliniken (z. B. das Kinderkrankenhaus Amsterdamerstrasse) handelt es sich um hausinterne Konzile, die keiner weiteren vertraglichen Klärung bedürfen.

Für das Kinderkrankenhaus Porz gibt es keine vertragliche Regelung mit dem Rechtsmedizinischen Institut.

Unabhängig der beschriebenen vertraglichen Vereinbarungen werden Begutachtungen und Konzile **werktags innerhalb von 24 Stunden in allen Kölner Krankenhäusern** durch das rechtsmedizinische Institut sichergestellt.

Am Wochenende finden Untersuchungen durch das Institut ausschließlich durch einen

entsprechenden Auftrag der Staatsanwaltschaft oder der Polizei statt.

Anfragen aus den Kölner (Kinder-)krankenhäusern können innerhalb dieses Zeitraums ausschließlich im Rahmen einer telefonischen Beratung durch den Facharzt des Institutes stattfinden, der Bereitschaftsdienst hat.

Der rechtsmedizinische Dienst kann entsprechend der beschriebenen Regelung folglich in der Zeit von montags bis freitags zeitnah zu einer Überprüfung bei dem Verdacht auf Kindesmisshandlung hinzugezogen werden, so dass sich eine Trennung des Kindes von seiner Familie ausschließlich am Wochenende längstens für einen Zeitraum von 48 Stunden ergibt.

Aus Sicht der Verwaltung ergibt sich aus den Feststellungen kein weiterer Handlungsbedarf.

gez. Dr. Klein